



Geschäftsordnung für Verbandstage

des Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

beschlossen vom Verbandstag am 26. April 1998
zuletzt geändert vom Verbandstag am 28. April 2013

Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Friedrich-Alfred-Str. 25
47055 Duisburg

Stand: 14. April 2019
Unverändert gültig seit: 28. April 2013

§ 1 Verbandstagsleitung

- 1.1 Die Verbandstagsleitung besteht aus 3 Mitgliedern.
- 1.2 Sie lösen sich bei der Leitung des Verbandstages ab, jedoch nur nach Beendigung eines Punktes der Tagesordnung.

§ 2 Antragsfristen

- 2.1 Anträge zum ordentlichen Verbandstag müssen schriftlich und mit einer Begründung von höchstens zwei Seiten spätestens zehn Wochen vor dem Tagungstermin beim Präsidium eingereicht werden.
- 2.2 Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich beim Präsidium einzureichen.

§ 3 Tagesordnung

- 3.1 Die Tagesordnung hat mindestens zu enthalten:
 - 3.1.1 Genehmigung der Tagesordnung
 - 3.1.2 Berichte des Präsidiums
 - 3.1.3 Bericht der Kassenprüfer
 - 3.1.4 Feststellung der Anwesenheit
 - 3.1.5 Entlastung des Präsidiums
 - 3.1.6 Wahlen
 - 3.1.7 Entscheidung über Haushalts- und Haushaltsrahmenplan
 - 3.1.8 Anträge
 - 3.1.9 Verschiedenes

§ 4 Teilnehmer und Öffentlichkeit

- 4.1 Verbandstage sind nicht öffentlich.
- 4.2.1 Außer den in der Satzung (§ 12.2) genannten Mitgliedern des Verbandstages dürfen als Gäste teilnehmen:
 - ein weiteres Mitglied der ordentlichen Mitglieder
 - die Mitglieder des Präsidiums des DTV
 - die Mitglieder des Präsidiums des Landessportbundes NW
 - Personen, die vom Präsidium zum Verbandstag eingeladen wurden.
- 4.3 Die Verbandstagsleitung kann einzelne Personen zum Verbandstag zulassen und ihnen Rederecht einräumen.

§ 5 Redner und Redezeit

- 5.1 Die Verbandstagsleitung eröffnet für jeden Tagesordnungspunkt die Aussprache.
- 5.2 Der Antragsteller erhält zu einem Tagesordnungspunkt als erster und als letzter das Wort.
- 5.3 Im Übrigen erteilt die Verbandstagsleitung den Delegierten das Wort in der Reihenfolge, in der sie sich melden.
- 5.4 Den Mitgliedern des Präsidiums ist jederzeit das Wort zu erteilen, nachdem ein Debattenredner geendet hat.
- 5.5 Die Redezeit ist unbeschränkt. Der Verbandstag kann mit einfacher Mehrheit die Redezeit beschränken. Über einen dahingehenden Antrag ist sofort ohne Debatte abzustimmen.

§ 6 Anträge

- 6.1 Dringlichkeitsanträge, d.h. Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, sind zur Begründung, Debatte und Abstimmung nur zuzulassen, wenn der Verbandstag dies mit 2/3 Mehrheit beschließt. Bei der Feststellung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht berücksichtigt.
- 6.2 Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss oder auf Abbruch der Debatte ist sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein eventueller Gegenredner gesprochen haben.
- 6.3 Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, dürfen nur noch die vorliegenden Wortmeldungen erledigt werden. Wird ein Antrag auf Abbruch der Debatte angenommen, so ist diese sofort zu schließen. Der Antragsteller hat das Schlusswort.
- 6.4 Liegen zu einem Gegenstand mehrere Anträge vor, ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet die Verbandstagsleitung. Auf Antrag ist durch Beschluss eine Reihenfolge festzulegen, eine Debatte hierüber findet nicht statt.

§ 7 Abstimmung und Wahlen

- 7.1 Über jeden Tagesordnungspunkt wird gesondert abgestimmt. Durch Beschluss können mehrere Tagesordnungspunkte wegen Sachzusammenhanges miteinander verbunden werden.
- 7.2 Für die Reihenfolge der Gegenstände, über die abgestimmt wird, ist die Tagesordnung maßgebend.
- 7.3 Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Feststellung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht berücksichtigt.

-
- 7.4 Bei Wahlen wird schriftlich abgestimmt; hierauf kann verzichtet werden, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht und der Verbandstag so beschließt.
- 7.5 Bei Wahlen ist die Mehrheit der vertretenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Neinstimmen. Ergibt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit, ist von den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen der Kandidat gewählt, der im zweiten Wahldurchgang die meisten Stimmen erhält.
- 7.6 Vor Eintritt in den Wahlvorgang gibt die Verbandstagsleitung die Zahl der vertretenen Stimmen bekannt und bestimmt einen Wahlausschuss, der aus mindestens drei Personen besteht und für das Einsammeln und Auszählen der abgegebenen Stimmen verantwortlich ist.
- 7.7 Die Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen geändert werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Neinstimmen.

§ 8 Ordnungsrecht oder Entziehen des Wortes

- 8.1 Die Verbandstagsleitung kann einen Redner zur Ordnung rufen, wenn er nicht ausschließlich zur Sache spricht. Sie kann einem Redner das Wort entziehen, wenn dies zur Wahrung der Würde des Verbandstages erforderlich erscheint.
- 8.2 Die Verbandstagsleitung hat das Recht, Mitglieder des Verbandstages, Gäste oder sonstige Personen, die am Verbandstag teilnehmen, aus dem Verbandstag zu weisen, wenn dies die ordnungsgemäße Abwicklung des Verbandstages erfordert.
- 8.3 Jedes Mitglied des Verbandstages kann verlangen, dass der Verbandstag unverzüglich darüber entscheidet, ob die Entscheidung nach 8.1 und 8.2 zu Recht erfolgt ist. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

§ 9 Niederschrift

- 9.1 Alle Beschlüsse des Verbandstages sind von der Verbandstagsleitung auf einem Tonträger festzuhalten. Dieser Tonträger bleibt bis zum nächsten Verbandstag ungelöscht und wird bei der Geschäftsstelle hinterlegt.
- 9.2 Die Verbandstagsleitung erstellt innerhalb von einem Monat nach Ende des Verbandstages ein Ergebnisprotokoll. Dieses Protokoll ist von der Verbandstagsleitung zu unterzeichnen und an das Präsidium weiterzuleiten. Durch das Präsidium wird das Protokoll auf der Website des TNW innerhalb von zwei Monaten nach dem Verbandstag veröffentlicht.
- 9.3. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Niederschrift sind innerhalb von zwei Monaten nach der Veröffentlichung dem Präsidium schriftlich einzureichen (Poststempel). Gehen keine solcher Anträge ein, gilt die Niederschrift nach Fristablauf als genehmigt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung für die Verbandstage im TNW ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie wurde am 26.04.1998 vom Verbandstag beschlossen und in Kraft gesetzt, geändert auf dem Verbandstag am 24.04.2005, am 20.04.2008 sowie am 28.04.2013.